

## Merkblatt

zur Beprobung von Legehennen zur Bekämpfung von Salmonellen  
Im Rahmen der VO (EG) Nr. 2160/2003

Die Pläne der Europäischen Union zur Salmonellenbekämpfung richten sich im Bereich Legehennen zunächst nur gegen die Serovare *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium*. Dies sind die die beim Menschen am häufigsten an Erkrankungen beteiligten Salmonellentypen.

Seit dem 01.02.2008 besteht für Legehennenbestände mit mindestens 350 Hühner eine fortlaufende Untersuchungspflicht.

Ab 01.01.2009 dürfen aus Beständen mit positivem Salmonellenbefund keine Konsumeiern mehr in Verkehr gebracht werden.

Zu unterscheiden sind betriebseigene und amtliche Kontrollen. Das Untersuchungsverfahren ist in der Verordnung (EG) 517/2011 geregelt:

- Alle Herden erwachsener Legehennen sind zu beproben
- Die Beprobung erfolgt mindestens alle 15 Wochen
- Erstmals zu beproben sind Tiere im Alter von 24+/- 2 Wochen

Folgende Proben sind mindestens zu nehmen :

- Bei in **Käfigen** gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern oder Bandkratzern im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150g aus natürlich vermischten Fäkalien zu nehmen,

wogegen in **Stufenkäfigställen**, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150g aus frischen vermischten Fäkalien zu nehmen sind.

- In Scheunen- oder **Bodenhaltungställen** sind zwei Paar Stiefelüberzieher („boot swaps“) oder Socken für die Probenahme zu verwenden.

Die Oberfläche des Stiefelüberziehers ist vor Gebrauch mit einem geeigneten Verdünnungsmittel zu befeuchten.

Die Proben müssen im Rahmen einer Begehung so entnommen werden, dass sie für alle Teile des Stalls oder des entsprechenden Bereichs repräsentativ sind. Begangen werden auch Bereiche mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begehbar sind. Alle gesonderten Buchten eines Stalls müssen in die Beprobung einbezogen werden. Am Ende der Beprobung des gewählten Bereichs müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig abgenommen werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der jährlichen amtlichen Beprobung (in Beständen ab 1000 Tieren) zusätzlich zu den oben genannten Proben noch eine amtliche Probe gemäß des gleichen Beprobungsprotokolls (VO (EU) Nr. 517/2011) genommen wird.

Eine Staubprobe ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die zuständige Behörde kann jedoch beschließen, dass eine Kotprobe oder ein Paar Stiefelüberzieher durch eine Staubprobe von 100 g ersetzt werden kann, die an verschiedenen Stellen im gesamten Stall von Oberflächen mit sichtbarer Staubablagerung entnommen wird. Alternativ können ein oder mehrere befeuchtete Stofftupfer mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm<sup>2</sup> benutzt werden, um Staub von verschiedenen Oberflächen im gesamten Stall zu sammeln, wobei darauf zu achten ist, dass jeder Tupfer beidseitig gut mit Staub bedeckt ist.

Die Proben sind den Untersuchungseinrichtungen innerhalb 24 Stunden nach der Probenahme vorzugsweise als Eilsendung oder per Kurierdienst zuzustellen. Erfolgt die Zustellung nicht innerhalb 24 Stunden, so werden die Proben kühl gelagert. Der Transport der Proben kann bei Raumtemperatur erfolgen, sofern übermäßige Hitze (über 25 °C) und Sonneneinstrahlung vermieden werden.